



Wir geben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes Folgendes bekannt!

Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken, Kreuzungsbauwerk Kietz, Eisenbahnüberführung Nöldnerstraße“, Bahn-km 0,650 bis 1,500 der Strecke 6140 Berlin Frankfurter Allee - Rummelsburg in Berlin, Bezirk Lichtenberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des **Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin (Planfeststellungsbehörde) vom 25.07.2022, Az. 511ppü/022-2301#005** ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegt in der Zeit

vom 01. September 2022 bis einschließlich 14. September 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann **nur** nach telefonischer Terminvergabe unter den Telefonnummern 030-90296-6112 / 90296-6431 / 90296-6491 montags bis mittwochs von 9 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr im Dienstgebäude des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Bürgerdienste und Arbeit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin im Raum 2.1207 eingesehen werden.

Beim Zutritt des Dienstgebäudes sowie während der Einsichtnahme sind die aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzuhalten. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Anruf zur Terminvergabe nach den aktuell gültigen Corona-Schutzmaßnahmen im Bezirksamt Lichtenberg von Berlin.

Des Weiteren können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem 01. September 2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad www.eba.bund.de → Themen → Planfeststellung → Anhörungsverfahren **oder** unter dem Link

https://www.eba.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren_Formular.html?nn=1525000

eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken, Kreuzungsbauwerk Kietz, Eisenbahnüberführung Nöldnerstraße“, Bahn-km 0,650 bis 1,500 der Strecke 6140 Berlin Frankfurter Allee - Rummelsburg in Berlin, Bezirk Lichtenberg, wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzauflagen festgestellt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführungen (EÜ) Kaskelstraße bzw. Kreuzungsbauwerk Kietz und der EÜ Nöldnerstraße zum Gegenstand. Damit verbunden sind die Anhebung der Streckengradiente, Anpassungen des Bahndammes, der Neubau beidseitiger Stützwände, die Errichtung einer Lärmschutzwand und die Anpassung der Oberleitung, Leit- und Sicherungstechnik, TK-Anlagen und 50Hz-Anlagen der Strecke.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen, bauzeitliche und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, Lenzen der Baugruben, Errichtung von Stützwänden, Neubau einer Lärmschutzwand, bauzeitliche Beeinträchtigung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs, Baustellenverkehr und begrenzte Eingriffe in Natur und Landschaft.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz und das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.